



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-92041-023598

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung gefordert, sodass benutzungspflichtige gemeinsame Rad- und Fußwege nicht über einen Fußgängerüberweg geführt werden dürfen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe mit 58 Mitzeichnungen sowie 15 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird Bezug zu einem konkreten Fußgängerüberweg einer deutschen Großstadt genommen. Laut Petition dürften Fahrradfahrende nach der Rechtsprechung Fußgängerüberwege nicht benutzen, auch wenn ein Radweg unmittelbar hinter dem Fußgängerüberweg benutzungspflichtig weitergeführt werde. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss merkt zunächst an, dass die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit dem Verhalten im Straßenverkehr ein Feld regelt, das nahezu alle Menschen täglich betrifft. Es ist daher zielführend, dass sich die StVO vor allem auf die Verkehrsregeln



und die Bedeutung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen für die Bürgerinnen und Bürger beschränkt, während sich Details des behördlichen Vollzugs der StVO stärker in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) wiederfinden. Diese weist zum Teil auf technische Regelwerke wie etwa die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen-(R-FGO) hin.

Der Petitionsausschuss merkt weiter an, dass die Anordnung einer Benutzungspflicht für einen Radweg nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO grundsätzlich voraussetzt, dass aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt (sogenannte qualifizierte Gefahrenlage). Nach der VwV-StVO soll die Benutzungspflicht eines Radwegs nur angeordnet werden, soweit die Linienführung im Streckenverlauf und die Radwegführung an Kreuzungen und Einmündungen auch für den Ortsfremden eindeutig erkennbar, im Verlauf stetig und insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten sicher gestaltet sind" (Randnummer 25 der VwV-StVO zu § 2). Dem Petenten steht es frei, die Rechtmäßigkeit konkreter straßenverkehrsrechtlich angeordneter Führungen benutzungspflichtiger Radwege über Fußgängerüberwege im Einzelfall gerichtlich überprüfen zu lassen. Rein vorsorglich weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass ihm wegen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung keine Kontrollbefugnisse gegenüber Entscheidungen von Gerichten oder Entscheidungen zuständiger Verwaltungsbehörden der Länder zustehen. Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die Forderung der Petition nach Anpassung der StVO nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.